



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Aspach (Hallengebührenordnung 2016)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.10.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Aspach (Hallengebührenordnung 2016) beschlossen:

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 - Gebührenpflicht -

Für die Benutzung der öffentlichen Räume und Einrichtungen der Gemeinde Aspach und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen werden Benutzungsgebühren und Reinigungsgebühren sowie Nebenkosten nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner -

Gebührensuldner ist der Verein, der sonstige Veranstalter oder derjenige, der die Anmeldung nach Maßgabe der Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Aspach vornimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Benutzung durch die Schulen -

Die Mühlfeldhalle, die Schulturnhalle Großaspach und die Hardtwaldhalle stehen als Sporthallen den Aspacher Schulen für Schulturnen und sonstige schulische Veranstaltungen im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung

§ 4

- Benutzung durch ortsansässige Vereine und Organisationen -

Die Sporthallen werden den örtlichen Vereinen im Sinne der Vereinsförderung für die Übungsabende und für mitgliederinterne Veranstaltungen unentgeltlich überlassen (**im Rahmen des Belegungsplanes**). Gleiches gilt für die Überlassung der Sporthallen für Wettkampfszwecke (für Punkt- und Pokalspiele, die zur regulären Spielrunde zählen bzw. für den vom Verband vorgegebenen Spielbetrieb) der örtlichen Vereine, die dem WLSB angehören. Dies gilt nicht bei gleichzeitiger Mitbenutzung von Küche, Ausschank und Mensa! Bei Veranstaltungen des Liederkranzes fallen in der Gemeindehalle keine Benutzungsgebühren an (dinglich gesichertes Recht des Liederkranzes).

Bei Kinder und Jugendveranstaltungen ermäßigen sich **die Gebühren** um jeweils 50%.

§ 5

- Auskunftspflicht -

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 6

- Entstehung und Fälligkeit der Gebühren/Kautions -

(1) Die Gebührenschuld einschl. einer etwaigen Kautionsleistung entsteht mit der Bestätigung des Veranstaltungstermins und der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Veranstalter und wird eine Woche vor dem Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebührenschuld bei Dauerbenutzungsverhältnissen auf Schluss eines Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

B. Gebühren

§ 7

- Benutzungsgebühren für Veranstaltungen -

(1) Bei Veranstaltungen in Gemeindegebäuden werden folgende Benutzungs- und Reinigungsgebühren je angefangener Stunde erhoben:

a) Gemeindehalle

1. Benutzungsgebühren	Bis zu 8 Stunden	Tagessatz
	Euro	Euro
- Halle	20	160
- Küche mit Ausschank	10	80
- Ausschank alleine	5	40
- Bühne einschl. Ela-Anlage	10	80
- Vereinsraum	5	40

2. Reinigungsgebühren	Bis zu 3 Stunden	Pauschale
	Euro	Euro
- Halle	5	40
- Küche mit Ausschank	5	30
- Ausschank allein	5	20
- Vereinsraum	5	20

b) Hardtwaldhalle

1. Benutzungsgebühren	Bis zu 8 Stunden	Tagessatz
	Euro	Euro
- Halle	10	80
- Küche mit Ausschank	5	40
- Ausschank allein	3	24

Reinigungsgebühren	Bis zu 3 Stunden	Pauschale
	Euro	Euro
- Halle	5	40
- Küche	5	30
- Ausschank	0	0

c) Schulturnhalle

1. Benutzungsgebühren	Bis zu 8 Stunden	Tagessatz
	Euro	Euro
- Halle	10	80

2. Reinigungsgebühren	Bis zu 3 Stunden	Pauschale
	Euro	Euro
- Halle	5	40

d) Mühlfeldhalle

1. Benutzungsgebühren	Bis zu 8 Stunden	Tagessatz
	Euro	Euro
- 1/3 Halle	10	80
- 2/3 Halle	15	120
- ganze Halle	20	160
- Ausschank alleine	3	25
- Ausschank mit Mensa	10	80

2. Reinigungsgebühren	Bis zu 3 Stunden	Pauschale
	Euro	Euro
- 1/3 Halle	2	20
- 2/3 Halle	4	40
- ganze Halle	5	50
- Ausschank alleine	2	20
- Ausschank mit Mensa	5	30

e) Sonstige Räume (z.B. Altes Rathaus, Klassenräume etc.)

1. Benutzungsgebühren	Bis zu 8 Stunden	Tagessatz
	Euro	Euro
	5	50

2. Reinigungsgebühren	Bis zu 3 Stunden	Pauschale
	Euro	Euro
	5	20

(2) Nebenkosten/ Zuschläge

1. Bei Veranstaltungen in den gemeindlichen Hallen werden zu den Benutzungs- und Reinigungsgebühren zusätzlich folgende Nebenkosten erhoben:

	Euro
a) Heizung je Stunde (15.10. bis 15.05.)	5
b) Strom je Stunde	5

2. Schankerlaubnis: Falls bei einer öffentlichen Veranstaltung alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, benötigt der Veranstalter eine Schankerlaubnis. Die Kosten für diese betragen am ersten Tag 15 Euro, jeder weitere Tag kostet 5 Euro.
3. Auf- und Abbau: Für die Inanspruchnahme am Vortag oder am darauffolgendem Tag einer Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau,

Vorbereitung, Proben, Reinigung) wird je Stunde ein Zuschlag von 50 % auf die Benutzungsgebühren erhoben.

4. Zusatzstunden für den Hausmeister werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. **Auswärtigenzuschlag: Bei Benutzern und Veranstaltern, die nicht in der Gemeinde Aspach ansässig sind oder wohnen oder deren satzungsmäßiger Tätigkeitsbereich sich nicht auf die Gemeinde Aspach erstreckt, wird zu den Benutzungsgebühren ein Zuschlag erhoben und zwar ohne Bindung an einen örtlichen Caterer. Dieser beträgt bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen 100 %, bei sonstigen Veranstaltern 200 %.**
6. Erstreckt sich die Veranstaltung über mehrere Tage, ermäßigt sich die Benutzungs- und Reinigungsgebühr ab dem zweiten und jeden weiteren Tag um jeweils 25 %, jedoch werden pro Tag mindestens 25 % der Gebühren angesetzt.
7. Bei Kinder und Jugendveranstaltungen, ermäßigen sich die Gebühren um jeweils 50%.
8. Die Stellung einer Kautions kann zusätzlich verlangt werden. Sie beträgt mindestens 1.000 EUR.

§ 8

- Benutzungsgebühren für regelmäßige Übungsabende -

Die Benutzungsgebühren für regelmäßige Übungsabende betragen je angefangener Stunde:

	Bis zu 4 Stunden
	Euro
a) sonstige Räume	5
b) Mühlfeldhalle:	
je Hallendrittel	5
ganze Halle	15

Bei Übungsabenden (unter der Woche) werden keine Reinigungsgebühren verlangt. Ab vier Stunden werden die üblichen Gebühren erhoben.

C. Inkrafttreten

§ 9

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Aspach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Aspach vom 16. September 2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Aspach, den 13. Oktober 2015
Bürgermeisteramt

gez.

Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister